



Das Streaming-Angebot „UNITED WE STREAM NRW“ generiert Gelder zur Unterstützung der Club- und Veranstalterszene in NRW. Hierzu zählen Clubs, Konzert/Spielstätten und , freie Veranstalter für Konzerte und Clubabende mit elektronischer Musik.

Hierfür wird ein Solidaritätsfond angelegt und von der LINA verwaltet, für den diese Regeln gelten:

Auf unitedwestream.nrw wird es zwei Ebenen der Spendengenerierung geben:

1. fortlaufend, über Spenden, Crowdfunding, Mercheinnahmen, Sponsoring
2. während eines laufenden Streams

Die Höhe der jeweiligen Spende kann je nach genutztem System vom Spender frei gewählt werden oder erfolgt im Rahmen vorgegebener Beträge.

Die fortlaufend und ohne konkretem Bezug zu einem Stream gesammelten Einnahmen dienen a/ zur Deckelung gemeinsamer Kosten (vor allem GEMA, Hosting- und Traffickosten, Vermarktung) und gehen b/ in den Solidaritätsfond.

Innerhalb der einzelnen Streams eingesammelte Spenden werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- 30% gehen an den Solidaritätsfond
- 30% gehen an den Künstler, der im jeweiligen Stream auftritt
- 30% gehen an das Produktionsteam vor Ort bestehend aus Venue, technischem Personal und Technikkosten. Dieser Betrag ist auf 3.000€ limitiert. Überschreitet die prozentuale Beteiligung den Maximalbetrag, fällt der Überschuss dem Solidaritätsfond zu.
- 10% gehen an eine karitative Aktion aus NRW. Die für den jeweiligen Verteilungszeitraum ausgesuchte Aktion wird jeweils auf unitedwestream.nrw für den Aktionszeitraum benannt.

1. Der Solidaritätsfond

- a) 45% der Einnahmen aus dem Solidaritätsfond verbleiben für 2 Wochen (jeweiliger Aktionszeitraum) im Fond und werden danach in gleichen Teilen (ein Wert pro Stream, ermittelt aus Gesamteinnahme in Aktionszeitraum geteilt durch Anzahl der Streams ermittelt) an die Clubs ausgeschüttet, die sich an dem Streaming-Angebot dieser Abrechnungsperiode beteiligt haben.
- b) 45% der Einnahmen aus dem Solidaritätsfond werden in einem **Notfall Pool** zurückgehalten und stehen für Maßnahmen zur Verfügung, die notwendig sind, um kurzfristig Nothilfen an Betriebe oder Personen auszuschütten, die akut von Insolvenz bedroht sind und nicht auf die nächste Ausschüttung warten können. Hierfür ist ein Antrag bei der LINA e.V. nötig.

Über die Freigabe dieses Notfall Pools entscheidet eine von der LINA berufene Jury.

- c) 10% der Einnahmen gehen an eine karitative Aktion aus NRW. Die für den jeweiligen Verteilungszeitraum ausgesuchte Aktion wird jeweils auf unitedwestream.nrw für den Aktionszeitraum benannt

2. Antragstellung an den Notfall-Pool

Es sind die Betreiber eines Clubs, einer Veranstaltungsstätte sowie die rechtlich und wirtschaftlich verantwortlichen einer Veranstaltungsreihe sowie freie Veranstalter mit Sitz in NRW antragsberechtigt. Der Antragsteller hat seinen Antrag mit allen notwendigen Unterlage per eMail an kontakt@liveinitiative.nrw und dem Betreff „Antrag Notfallpool UNITED WE STREAM NRW“ zu senden.

Mit dem Antrag sind folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Tätigkeit sowie der akuten Notsituation
- Nachweise zur akuten Notsituation. Bei Mieten der Ausschnitte aus dem Mietvertrag, aus denen sich die aktuelle Miethöhe ergibt, sowie das Mahnschreiben mit Fristsetzung des Vermieters, aus dem sich der Zahlungstermin ergibt. Bei Liquiditätseingpass im Hinblick auf Zahlung von Löhnen und Gehältern die Aufstellung der zu zahlenden Entgelte, zB als Ausdruck aus einem der Buchhaltungsprogramme. Bei sonstigen notwendigen Kosten zum Erhalt der Existenz die entsprechende Rechnung sowie wesentliche Kommunikation mit dem Rechnungssteller, aus dem sich die Notwendigkeit sowie die Höhe und der Zahltermin ergibt.
- Selbsterklärung, die die finanzielle Notlage beschreibt und Darstellung, welche (erfolglosen) Maßnahmen der Liquiditätssicherung ergriffen wurden.
- Auszug aus dem HR bzw. anderer geeigneter Nachweis des Sitzes.

Auf die fällige Mietzahlung darf der Antragsteller bis zu 20 Prozent für Allgemeinkosten aufschlagen. Der Antragsteller muss zudem dem LINA e.V. eine Rechnung über die beantragte Zahlsumme erstellen.

Für die Zahlung ggf. anfallender Steuern und Abgaben ist der Antragsteller verantwortlich. Alle eingehenden Anträge werden in der jeweils nächsten Jurysitzung besprochen und über deren Zulässigkeit sowie den jeweiligen Zahlbetrag entschieden.

Eine Berücksichtigung eines Antrages ist unzulässig, wenn

- die beantragte Summe anderweitig erhalten wurde, bereits gewährte Zahlungen sind an den Fond zurück zu zahlen.
- dem Topf keine weiteren Einnahmen zufließen,
- der Antragsteller falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht hat,
- der Antragsteller einen Insolvenzantrag gestellt hat,
- der Mietvertrag eines Antragstellers bereits gekündigt wurde und die Kündigung auch durch Aufbringen der Miete durch den Notfallfond nicht mehr zurückgenommen wird.
- sich die die Jury, nach Einholung eines fachlichen Rates, gezwungen sieht, nach schwerwiegenden Vorkommnissen keine weiteren Auszahlungen zu empfehlen.

3. Die Jury

Die Entscheidung über gestellte Anträge übernimmt eine Jury.

a) Zusammensetzung

Die Jury ist ein durch die LINA zu besetzendes 3 - 5-köpfiges Gremium. Die Jurymitglieder müssen mit der Club- und Veranstalterbranche in NRW vertraut sein und sollen deren verschiedenen Facetten abdecken. Auch Jurymitglieder sind antragsberechtigt. Sollte der Antrag eines Jurymitgliedes zur Entscheidung anstehen, so ist das betroffene Jurymitglied in diesem Fall nicht stimmberechtigt oder durch ein alternatives Jurymitglied bei dieser Entscheidung zu ersetzen. Die LINA hat für diesen Fall 2 Ersatzjurymitglieder zu benennen.

Die Jury bestimmt aus Ihrer Mitte einen Juryvorsitzenden, der vorrangig die Kommunikation mit den Jurymitgliedern intern sowie zur LINA und allen Externen übernimmt. Über die Juryversammlungen und -entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen an einer Sitzung/Entscheidung beteiligten Jurymitgliedern zu unterschrieben ist. Ggf. reicht die eMail-Bestätigung des vom Protokollanten per eMail übersandten Entscheidungsprotokolls aus.

Die Jury arbeitet ehrenamtlich. Scheidet ein Jurymitglied aus, so ernennt die LINA ein neues Jurymitglied oder es rückt ein Ersatzjurymitglied nach. Der Jury haben mindestens drei Mitglieder anzugehören und an einer Jurysitzung teilzunehmen. Sind keine drei Personen Mitglied in der Jury, so wird der Vorstand der LINA so viele Jurypersonen ernennen, bis wieder mindestens drei Personen Mitglied der Jury sind und an einer Jurysitzung teilnehmen können. Auch Vorstandsmitglieder der LINA können Jurymitglieder sein. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei einer Sitzung anwesenden Jurymitglieder. Bei gleicher Stimmenanzahl zählt die Stimme des Juryvorsitzenden doppelt.

b) Jurysitzungen

Die Jury tagt mindestens monatlich. Der Termin wird vom Juryvorsitzenden festgesetzt. Die Jurymitglieder müssen sich dazu nicht an einem Ort zeitgleich zusammenfinden, sondern können sich auch per Skype o.ä. zusammenschließen. Die Jury bespricht alle (neu) vorliegenden Anträge. Anträge, die den Notfallpool betreffen, werden innerhalb von 48h beantwortet. Hierzu tagt die Jury auf Einberufung durch den Juryvorsitzenden.

Die Jury prüft in Ihren Sitzungen die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und Dringlichkeit sowie über die Mittelfreigabe.

Die Jury entscheidet über die im Laufe des Zeitraums zwischen zwei Sitzungen eingegangenen Anträge an den Notfallfond. Verteilt wird jeweils das in diesem Zeitraum für den Notfallfond eingegangene Guthaben. Es soll nach Möglichkeit jeder Antragsteller einen prozentual gleichen Anteil seines Antrages erhalten.

Beispiel: Im Notfallfond sind 100 vorhanden. Es stellen drei Antragsteller einen Antrag auf jeweils 30. Diese können jeweils zu 100% aus dem Notfallfond gedeckt werden. 10 gehen in die nächste Verteilrunde. Stellt ein Antragsteller einen Antrag auf 50 und zwei zu je 30, so ist eine Unterdeckung von 10 im Fond. Jeder Antragsteller kann dann jeweils nur 90,9% der beantragten Summe erhalten. Also $50=45$, $30=27$.

Die Jury kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen einstimmig von dieser Verteilregel abweichen, wenn es besondere Gründe hierzu gibt. Diese Gründe sind zu dokumentieren.